

Sachbezüge

Waren- und Benzingutscheine sind in der Regel Sachbezug

Erfreuliche Nachrichten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer kommen vom BFH: Warengutscheine (zum Beispiel Buch- oder Benzingutscheine, Tankkarten) sind immer dann als Sachbezug zu werten, wenn der Arbeitnehmer den Gutschein nur gegen Ware (und nicht gegen Bargeld) einlösen kann. Dann bleibt der Sachbezug steuerfrei, wenn der Wert 44 Euro im Monat nicht übersteigt (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG). Nachfolgend lernen Sie die Gutscheinvarianten kennen, über die der BFH entschieden hat. Außerdem erfahren Sie, welche Gestaltungsmöglichkeiten die neue Rechtsprechung bietet.

BFH gibt Finanzverwaltung kontra

Die Grundaussagen des BFH

Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Sie können also auch dann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer keine konkreten Sachen oder konkreten Dienstleistungen erhält. Das ist der Fall, wenn ihm lediglich Gutscheine überlassen werden,

- die ihn zum Bezug einer von ihm selbst auszuwählenden Sach- oder Dienstleistung berechtigen und
- die bei einem Dritten einzulösen oder auf den Kaufpreis anzurechnen sind.

Was unterscheidet Barlohn von einem Sachbezug?

Ob Barlohn oder Sachbezug vorliegt, entscheidet sich danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der arbeitsrechtlichen Vereinbarung beanspruchen kann – Geld oder eine Sache.

Arbeitsvertraglicher Anspruch ist maßgeblich

Wichtig: Es kommt nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft. Es ist also unerheblich, ob Warengutscheine bei einem Dritten oder beim Arbeitgeber selbst eingelöst werden.

Gutschein darf auch auf Euro lauten

Sachbezüge können entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung auch vorliegen, wenn der Gutschein einen Höchstbetrag, zum Beispiel die 44 Euro enthält. Dass ein solcher Gutschein je nach Aussteller im täglichen Leben möglicherweise ähnlich wie Bargeld verwendet und weitergegeben werden kann, ist für den BFH ebenso unerheblich wie der Umstand, dass ein Gutschein auch als Inhaberpapier im Sinne von § 807 Bürgerliches Gesetzbuch gelten kann (und insoweit als Ersatzmittel für Geld dient).

Gutschein darf auch auf Euro lauten

Zwei Voraussetzungen für das Vorliegen eines Sachbezugs

Für das Vorliegen von Sachbezügen sind ab sofort zwei Dinge maßgeblich:

1. Der Arbeitnehmer kann nur die jeweilige Sache beziehen, sei es unmittelbar vom Arbeitgeber oder auf dessen Kosten von einem Dritten.

Ausschließlicher Anspruch auf Sache

2. Der Arbeitnehmer hat kein Wahlrecht, sich anstelle der Sache den Barlohn in Höhe des Werts der Sachbezüge auszahlen zu lassen. Könnte er Geld verlangen, läge Barlohn vor.

Kein Wahlrecht bezüglich Geld

Praxishinweis

Sachbezüge können auch dann vorliegen, wenn der Arbeitgeber Geld an den Arbeitnehmer mit der Auflage zuwendet, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.

Die Sachverhalte der Grundsatzurteile

Der BFH hat vier konkrete Sachverhalte entschieden und sich in allen Urteilsfällen gegen die Finanzverwaltung gestellt, die jeweils Barlohn angenommen hatte.

1. Tanken gegen Vorlage einer elektronischen Tankkarte

Im ersten Sachverhalt hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern das Recht einräumt, bei einer bestimmten Tankstelle gegen Vorlage einer elektronischen Tankkarte, auf der die Literzahl eines bestimmten Kraftstoffs und ein Höchstbetrag von 44 Euro gespeichert ist, auf seine Kosten tanken zu dürfen (BFH, Urteil vom 11.11.2010, Az: VI R 27/09; Abruf-Nr. 110548)

2. Tanken mit Benzingutschein bei beliebiger Tankstelle

Im zweiten Sachverhalt hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern monatlich Benzingutscheine überlassen, mit denen an einer beliebigen Tankstelle getankt werden konnte. Die Benzingutscheine enthielten den Namen des Arbeitnehmers und lauteten: „Gutschein über PKW-Treibstoff SUPER bleifrei – 29 Liter, einzulösen im November 2007“. Die Arbeitnehmer bezahlten an der Tankstelle. Anschließend erstattete der Arbeitgeber ihnen den Betrag und bestätigte dies auf dem Gutschein (Urteile vom 11.11.2010, Az: VI R 40/10; Abruf-Nr. 110733, Az: VI R 41/10; Abruf-Nr. 110549).

Mitarbeiter bezahlt und Arbeitgeber erstattet

Praxishinweis

Der BFH hat in dem Urteil klargestellt, dass sogar dann ein Sachbezug vorliegt, wenn der Gutschein auf einen Euro-Betrag ausgestellt ist, also zum Beispiel „Gutschein über Superbenzin im Wert von 40 Euro“.

Gutschein „Super im Wert von 40 Euro“ ist Sachbezug

3. Gutschein-, Waren- oder Dienstleistungsbezug im Wert von 44 Euro

Im dritten Sachverhalt hat sich der Arbeitgeber arbeitsvertraglich verpflichtet, seinen Arbeitnehmern neben dem Gehalt verschiedene Zusatzleistungen zu erbringen. Unter anderem gewährt er regelmäßig einen Gutschein-, Waren- oder Dienstleistungsbezug im Wert von 44 Euro nach Wahl des Arbeitnehmers.

Karte berechtigt zum Bezug von Gütern „aus allen Warengruppen“

Die Arbeitnehmer konnten sich auch für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen einer Tankstelle entscheiden. Der Arbeitgeber hatte für diesen Fall mit dem Betreiber der Tankstelle vereinbart, dass diese Arbeitnehmer monatlich nach ihrer Wahl Güter „aus allen Warengruppen“ im Wert von bis zu 44 Euro auf Rechnung des Arbeitgebers beziehen dürfen. Die Ar-

beitnehmer erhielten jeweils eine entsprechend limitierte Kundenkarte der Tankstelle. Die Arbeitnehmer kauften mittels der Kundenkarte für 44 Euro monatlich im Wesentlichen Benzin verschiedener Sorten, aber auch Tabak- und Süßwaren ein. Die Tankstelle erteilte dem Arbeitgeber monatlich Rechnungen. Diese wiesen die von jedem Arbeitnehmer bezogenen Waren oder Dienstleistungen aus.

Der BFH hat auf Sachbezug entschieden, weil die Kundenkarten nur zum Bezug von Waren berechtigen (Urteil vom 11.11.2010, Az: VI R 26/08; Abruf-Nr. 110732).

**Nur Bezug
von Waren**

4. Gutschein mit Höchstbetrag für Kauf bei Buchhandlung

Im vierten Sachverhalt ging es um Gutscheine in Höhe von 20 Euro, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zum Geburtstag überließ, um diese bei einer größeren Buchhandelskette einzulösen. Auch hier hat der BFH auf Sachbezug entschieden (Urteil vom 11.11.2010, Az: VI R 21/09; Abruf-Nr. 110550).

Begründung: Die Geschenkgutscheine berechtigten die Arbeitnehmer lediglich, bei der Firma Waren aus deren Sortiment zu erwerben und den Wert der Gutscheine auf den Kaufpreis anrechnen zu lassen. Die Arbeitnehmer hatten aber nicht das Recht, anstelle Geschenkgutscheine auch eine Geldleistung in Höhe von 20 Euro zu beanspruchen.

**Anspruch auf Waren
aus dem Sortiment**

Konsequenz für die Praxis

Die Finanzverwaltung war bisher sehr, sehr restriktiv, wenn es um die Anerkennung von Gutscheinlösungen als Sachbezug ging. Bei Benzingutscheinen hatte beinahe jede Oberfinanzdirektion ihre eigenen formalen Hürden aufgestellt, um es Arbeitgebern und Arbeitnehmern schier unmöglich zu machen, steuersparende Gehaltsextras zu vereinbaren.

Steuerfreie Gehaltsextras werden noch attraktiver

Damit ist es ab sofort zumindest bei Tankkarten, Tankgutscheinen und Geschenkgutscheinen definitiv vorbei. Solche Karten oder Gutscheine können als steuerfreie Gehaltsextras bis 44 Euro im Monat relativ bürokratiefrei und in vielen „Alltagssituationen“ eingesetzt werden. Vorausgesetzt, der Arbeitnehmer kann nach der arbeitsrechtlichen Vereinbarung ausschließlich nur eine Sache oder Dienstleistung beanspruchen – und nicht Geld.

**Mehr Freiräume
für steuerfreie
Gehaltsextras**

Hinzuweisen bleibt, dass mit den Urteilen noch nicht alle Zweifelsfragen und Anwendungsfälle in Sachen Gutscheine als Sachbezug beantwortet sind.

**Offene Fragen
bleiben**

- So ist beim BFH noch ein Verfahren anhängig zu der Frage: Handelt es sich um einen Sachbezug, wenn der Arbeitgeber Mitarbeitern, die an einer Betriebsveranstaltung nicht teilnehmen konnten, Gutscheine für einen Restaurantbesuch übergibt (Az. des BFH: VI R 81/10)?
- Offen bleibt ferner, ob die BFH-Rechtsprechung gar auf Restaurantchecks übertragbar ist.